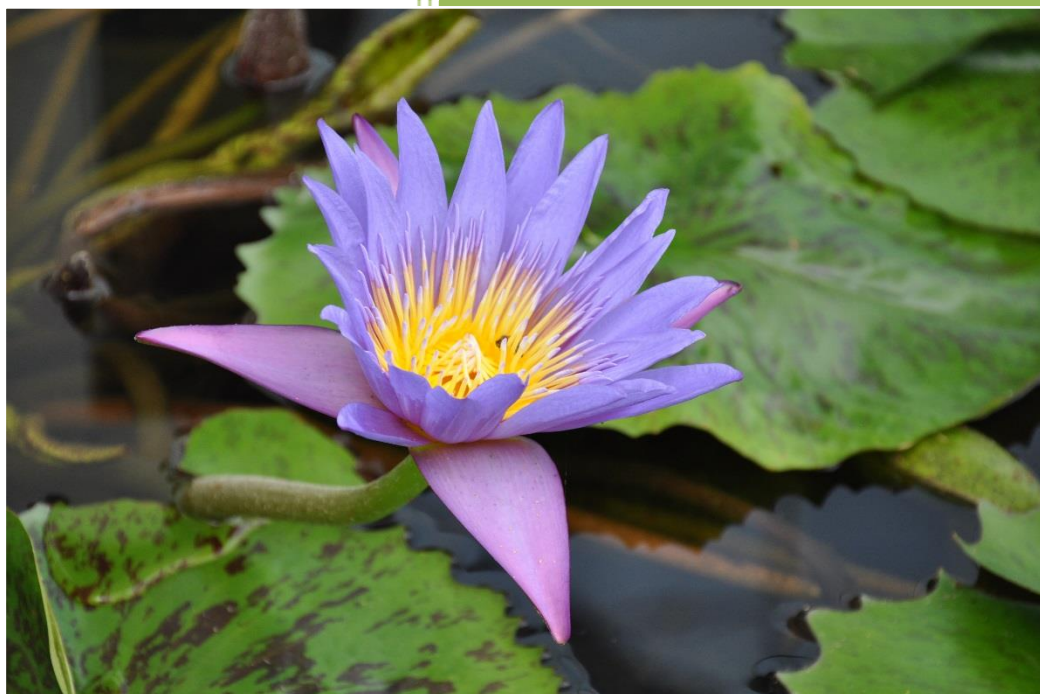


Siedler- und Kleingärtnerverein e.V. Donz./Reichenbach u.R.



Gartenordnung

Vorstandschaft

Siedler- und Kleingärtnerverein e.V.

Vorwort

Liebe Mitglieder,

sicherlich werden Sie sich fragen warum es unbedingt eine Gartenordnung geben muss.

Die Gartenordnung ist neben der Satzung das zweit wichtigste Dokument in einem Verein.

In diesem Dokument werden neben den kleingärtnerischen Nutzungen, Ruhezeiten und Bepflanzungen sowie Grenzabstände beschrieben, die ein gemeinsames Gärtnern ermöglichen.

Aus diesem Grunde möchten wir Sie bitten, das Dokument genau zu lesen und bei Unklarheiten sich an den Vorstand zu wenden.

Diese Gartenordnung weist auch ausdrücklich auf die kleingärtnerische Nutzung hin, die nach gesetzlichen Vorgaben geregelt ist.

Ihr Vorstand

Siedler, - und Kleingärtnerverein e.V. Reichenbach u.R.

Stand: März 2017

1. Allgemeine Grundsätze zur Nutzung der Parzelle

Eine kleingärtnerische Nutzung zeichnet sich durch ein ausgewogenes Verhältnis von Nutzgarten-, Ziergarten- und Erholungsflächen aus. **Nicht auf kleingärtnerische Nutzung ausgerichtete Gärten sind mit gesetzlichen Vorgaben nicht vereinbar.**

Der Umfang der jeweiligen Kulturen soll sich am Eigenbedarf orientieren, eine gewerbliche Nutzung ist unzulässig. Arten- und Kulturen Vielfalt ist auch im Sinne des naturnahen Gartenbaus anzustreben.

Die Bodenversiegelung durch Freisitz und Wege ist zu minimieren, wo möglich, sollen wasserdurchlässige Beläge verwendet werden.

Der Garten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und nachhaltig zu bewirtschaften. Dabei sind Beeinträchtigungen der Nachbargärten weitmöglichst auszuschließen.

Zur Nutzung der Parzelle ist **ausschließlich** der Pächter berechtigt.

Nachbarschaftshilfe durch Vereinsmitglieder ist möglich, bei längerer Dauer ist der Vorstand zu benachrichtigen.

Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig, auch wenn diese zur Familie des Pächters gehören.

Der Pächter trägt für alle Bepflanzungen und Baulichkeiten auf seiner Parzelle die Verkehrssicherungspflicht und hat sie so aufzubauen, zu pflanzen und zu unterhalten, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.

Die Ablagerung von Abfällen aller Art im angrenzenden Gebiet und in der gesamten Gartenanlage ist strengstens untersagt!!

Baulichkeiten:

Die Genehmigungspflicht der aufgeführten Baulichkeiten ist unter den einzelnen Punkten näher beschrieben. Ungenehmigte Neubauten, Abweichungen von den genehmigten Plänen bei den Baulichkeiten berechtigen den Eigentümer/Verpächter zur sofortigen Kündigung des Pachtvertrages und sind nach schriftlicher Aufforderung durch den Eigentümer/Verpächter oder den Vereinsvorstand **unverzüglich wieder zu entfernen bzw. zurückzubauen.**

Laube:

Lage, Größe, Grenzabstände und Bauausführung der Lauben regelt der Bebauungsplan, der Verpächter oder Eigentümer, wobei die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes einzuhalten sind. Die Außengestaltung der Laube sollte sich an dem optischen Gesamteindruck der Anlage orientieren. Mit Ausnahme eines Gewächshauses, sofern dieses vom Bebauungsplan, vom Verpächter oder Eigentümer zugelassen wird, darf außer der Laube auf der Parzelle

kein zweiter Baukörper errichtet werden.

An- und Umbauten der Lauben sind nicht erlaubt. Ausgenommen davon ist die Erweiterung von älteren wesentlich kleineren Lauben bis zur jeweils vom Bebauungsplan, Verpächter oder Eigentümer zugelassenen Gesamtfläche nach Genehmigung durch den Vorstand.

Abwasseranschlüsse in der Laube sind nicht zulässig, ebenso eine Einrichtung zur Nutzung von Windenergie. **Photovoltaikanlagen** sind bis zu einer Gesamtfläche von 1,00m² möglich, sofern sie an oder auf der Hütte angebracht werden. Diese dürfen nicht höher als 1,10m über den Dachfirst hinausragen.

Das Aufstellen oder anbringen von Satellitenschüsseln ist erlaubt. Der Durchmesser darf nicht größer als 0,60m sein.

Eine Berücksichtigung solcher Anlagen bei der Wertermittlung erfolgt nicht.

Das Aufstellen eines Heizofens, der mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben wird, ist untersagt. Eine mit Flaschengas betriebene Heizung, ein Gaskocher und eine Gaslampe sind unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen zulässig.

Camping- oder Humustoiletten sind in der Laube nur erlaubt, wenn keine Toilettenanlage in erreichbarer Nähe vorhanden ist. Die Vorschriften des Grundwasserschutzes und der örtliche Entsorgungssatzungen müssen bei der fachgerechten Entsorgung eingehalten werden.

Bauausführung und Ausstattung der Laube orientieren sich an der kleingärtnerischen Nutzung und auch den damit verbundenen sozialen Aspekten.

Darüber hinausgehende wertsteigernde Ausstattungsmerkmale werden deshalb bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt. Ein Ausbau der Laube zum Daueraufenthalt ist nicht gestattet.

In Verlängerung einer Laubenwand kann ein zu begrünendes Rankengerüst aus Holz als Sichtschutz angebaut werden. Dessen Maße betragen maximal 1,80m in der Höhe und 2,00m in der Länge.

Koniferen- und Formhecken als Sichtschutz dürfen nicht gepflanzt werden.

Pergola und Sitzplätze:

Falls keine Regelung im Bebauungsplan, vom Verpächter oder Eigentümer vorgegeben werden, gelten die folgenden Bestimmungen:

Eine Pergola dient ausschließlich dem Schutz des Sitzplatzes vor der Sonne und darf daher **nicht dauerhaft** überdacht werden.

Anstelle einer Pergola ist die Montage einer einrollbaren Markise an der Laube möglich. Sowohl für den Bau einer Pergola, als auch das Anbringen einer Markise ist die

Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

Die Pergola ist der Laube räumlich direkt zuzuordnen, darf aber nicht fest mit der Laube verbunden werden. Die Grundfläche der Pergola und des Sitzplatzes ist mit dem Verpächter oder Eigentümer abzustimmen. Die Bauhöhe ist an die Laube anzupassen.

Die Pergola sollte sich gestalterisch und farblich an die Laube bzw. die Anlage anpassen. Als Material ist Holz zu wählen, eine Begrünung wird empfohlen. Ein Rankengitter aus Holz kann zwischen den Stützen auf einer Seite der Pergola als Sichtschutz angebracht werden. Der Belag des Sitzplatzes muss wasserdurchlässig sein.

Der Grenzabstand entspricht dem Maße, das der Laube vorgeschrieben ist. Der Aufstellungsort muss mit dem Vorstand abgesprochen werden.

Gewächshaus:

Die Grundfläche darf 6,00m², die Firsthöhe 2,50m und die Traufhöhe 1,80m gemäß Vorschrift des Bebauungsplans nicht überschreiten.

Folienhäuser und Eigenbauten von Gewächshäusern aus Holz sind nicht zulässig. Verankerung und Aufbau müssen den Bestimmungen entsprechen.

Der Aufstellungsort und der Grenzabstand ist dem Bebauungsplan zu entnehmen und die Aufstellung ist beim Vereinsvorstand schriftlich zu beantragen. Das Gewächshaus dient zur Anzucht von Pflanzen und Pflanzenkulturen.

Eine Zweckentfremdung berechtigt den Vorstand zum Widerruf der Baugenehmigung.

Eine Beheizung des Gewächshauses ist nicht zulässig. Das Gewächshaus wird bei der Wertermittlung **nicht berücksichtigt** und muss auf Verlangen des Vorstandes bei der Beendigung des Pachtvertrages wieder abgebaut und beseitigt werden.

Schuppen:

Geräteschuppen werden nur gedudelt, diese dürfen Maße wie 2,00m x 1,00m x 1,50m nicht übersteigen und müssen abschließbar sein. Weiterhin sollten sie so angebracht sein, dass diese nicht gleich sichtbar sind. Werden aus baurechtlichen Gründen des Gesetzgebers diese Schuppen moniert, sind diese unverzüglich nach Aufforderung durch den Vorstand zu entfernen. Weitere Anbauten sind nicht erlaubt.

Hochbeete:

Hochbeete sind erlaubt. Der Grenzabstand muss mindestens 1,00m betragen. Zulässig sind Hochbeete in einer Gesamtlänge von 3,00m, Höhe 1,00m und Breite von

1,00m. Bei Eigenbau ist auf eine optische unauffällige Ausführung zu achten. Als Baumaterial ist hier ausschließlich Holz zugelassen.

Folientunnel:

Folientunnel dienen zum Schutz von Kulturen und müssen nach der Ernte wieder entfernt werden. Die Höhe darf 0,80m nicht überschreiten. Ein Grenzabstand von mindestens 1,00m ist einzuhalten.

Zelte:

Dauerzelten in der Anlage ist nicht erlaubt. Zelte müssen nach Ende der Nutzung wieder vollständig abgebaut werden. Eine Beeinträchtigung der Nachbarparzellen ist auszuschließen.

Der Aufbau und die Verankerung müssen vom Pächter so gewissenhaft durchgeführt werden, dass es zu keinerlei Beschädigungen kommen kann. Die Haftung für Schäden, die von diesen Baulichkeiten ausgehen, trägt der Pächter.

Kinderspielgeräte:

Das Aufstellen von Kinderspielgeräten auf den Parzellen ist nur mit Genehmigung durch den Vorstand möglich. Sportspielgeräte sind nicht erlaubt

Es sollte ein ausreichend großer Grenzabstand eingehalten werden, um den Kindern ausreichend Platz für das Spielen um die Geräte herum zu geben. Die Haftung für Schäden, die von diesen Baulichkeiten ausgehen, trägt der Pächter.

Schwimmbecken:

Schwimmbecken jeder Art dürfen mit Ausnahme aufblasbarer Planschbecken für Kinder 1,60m x 1,60m nicht aufgestellt oder eingebaut werden.

Gartenteiche:

Gartenteiche bis zu einer Wasseroberfläche von 6,00m² und einer Tiefe von 1,80m sind nach Genehmigung durch den Vorstand erlaubt. Sie sollen möglichst naturnah gestaltet werden und die Wände müssen so flach gehalten sein, dass Kleintieren das Erreichen und Verlassen des Wassers problemlos möglich ist.

Eine bepflanzte Flachwasserzone ist als Voraussetzung für die Funktion als Biotop erforderlich. Ein Besatz mit Großfischen (Goldfische, Goldorfen, Zierkarpfen, etc.) ist aus denselben Gründen abzulehnen. Als Abdichtmaterial selbst gebauter Teiche sind Kunststofffolien oder eine verdichtete Tonschicht erlaubt, jedoch **kein Beton**. Der Grenzabstand beträgt mindestens 1,00m.

Der Teich wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und ist auf Verlangen des Vorstandes bei der Beendigung des Pachtvertrages wieder zu beseitigen und zu

verfüllen. Er muss so abgesichert sein, dass Kleinkinder keinen direkten Zugang zur Wasserfläche haben.

Offene Kamine und gemauerte Grills:

Ortsfeste Feuerstellen mit einem fest montierten Rauchabzug sind nur in Absprache mit dem Vorstand erlaubt. Ein ortsfester Grill darf die Grundfläche von maximal 0,50m² nicht überschreiten. Als Mindestabstand von der Parzellengrenze sind 2,00m, von einem Waldstück 30,00m einzuhalten. Die Rauchentwicklung darf die Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigen.

Komposthaufen- und Behälter:

Komposthaufen- und Behälter sollten als Sichtschutz und zur Beschattung umpflanzt werden. Die Ausführung muss ordentlich und unauffällig sein, die Höhe darf 1,00m nicht überschreiten. Der Grenzabstand muss mindestens 1,00m betragen. Die örtliche Gewässerschutzrichtlinien und Vorschriften zum Grundwasserschutz sind einzuhalten.

Einfriedungen um die Anlage:

Eine Einfriedung um die Anlage wird in Übereinstimmung mit dem Verpächter oder Eigentümer gestaltet.

Einfriedung in der Anlage zwischen den Parzellen:

Hecken und Zäune zwischen den Parzellen sind in Neuanlagen zu vermeiden, bei bestehenden Anlagen sollte ein einheitliches Gesamtbild angestrebt werden.

Wegbenutzung- und Unterhaltung:

Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ist **innerhalb der Gartenanlage nur zum Be- und Entladen erlaubt. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen ist das Befahren grundsätzlich untersagt. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher.**

Wenn Materialien auf Wegen abgeladen werden müssen, ist für deren sofortige Beseitigung zu sorgen.

Die Rasenwege innerhalb der Anlage sind von dem angrenzenden Gartenpächter im Wechsel regelmäßig in der gesamten Länge und Breite zu mähen.

Wasserversorgung:

Die Nutzung von Regenwasser ist zur Schonung der natürlichen Trinkwasserressourcen anzustreben. Ein oder mehrere Gießwasserbehälter von angemessener Größe sind in optisch unauffälliger und einheitlicher Ausführung möglich. Sie sollten der Laube zugeordnet sein. Die Grundfläche eines gemauerten Beckens darf 1,00m² und die Höhe

1,00m nicht übersteigen.

Der Grenzabstand muss mindestens 1,00m betragen.

Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern ist nur von Hand und in geringer Menge erlaubt. Dabei sind die Bestimmungen des Wasserrechts und die örtlichen Regelung einzuhalten.

Eine Grundwasserentnahme durch Brunnen ist im Einvernehmen mit den örtlichen Behörden unter Beachtung der Vorschriften zu Schutz des Grundwassers zu regeln. Bei Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist wassersparendes Verhalten anzustreben.

Für Anlage, Betrieb und Unterhaltung der Leitungen und Anschlüsse gelten die Regelungen des Vereins.

2. Grundsätze der gartenbaulichen Bewirtschaftung

Düngung:

Die Düngung sollte auf die Bedürfnisse der Pflanzen abgestimmt sein. Regelmäßige Bodenuntersuchungen vor allem auf pflanzenverfügbares Nitrat werden dringend empfohlen (ein Mangel an Nitrat führt zu Mindererträgen, ein Überschuss belastet das Grundwasser) auch von Verwendung von Volldüngern sollte Abstand genommen werden, es sein denn, dass anhand einer Bodenanalyse ein Mangel an den betreffenden Kernnährstoffen nachgewiesen wird. Organische Düngearten sind zu bevorzugen, schnelllösliche Nährstoffmineraldünger sind nur bei akuten Mangelsituationen zu nutzen.

Beim Ausbringen von Kompost sind die über diesen eingebrachten Nährstoffmengen bei der Düngung zu berücksichtigen.

Klärschlamm und klärschlammhaltige Düngemittel dürfen nicht verwendet werden. Durch Einsaat von Gründungspflanzen auf brachliegende Beete im Herbst sollte der Auswaschung von Nitrat über die Wintermonate entgegengewirkt werden.

Auf Torf ist in Freilandkulturen zu verzichten, für Jungpflanzenaufzucht sollten zumindest torfreduzierte Substrate verwendet werden.

Kompostbereitung:

Eine ausreichende Versorgung mit Kompost sichert die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und erhöht die Widerstandsfähigkeit der Pflanzen gegenüber Schädlingen, Krankheiten und Witterungseinflüssen, deshalb ist eine fachgerechte Kompostwirtschaft unerlässlich. Gesunde Pflanzenabfälle sind zu kompostieren, kranke Pflanzenteile dürfen **nicht** auf den Kompost gebracht werden und sind zu entsorgen, falls die Schaderreger den Kompostierungsprozess überstehen.

Neben der Kompostierung können geeignete Pflanzenabfälle wie Grasschnitt oder Laub auch zum Mulchen verwendet werden. Eine Mulch Decke verhindert das Austrocknen der Bodenoberfläche und erhält die für die Wasseraufnahmefähigkeit und Durchlüftung des Bodens wichtige Krümelstruktur und sollte deshalb möglichst flächendeckend im Nutz- und Ziergarten ausgebracht werden.

Nicht kompostierbare Abfälle:

Nicht kompostierbare Abfälle dürfen in der Anlage **nicht** gelagert werden und müssen vom Pächter ordnungsgemäß entsorgt werden.

Das Verbrennen von Abfällen jeder Art ist in der Anlage nicht erlaubt!

Pflanzenschutz:

Die Verwendung von **Insektiziden und Fungiziden** sollte **weitest möglich** reduziert werden. Es dürfen nur die für Haus- und Kleingärten zugelassenen Produkte verwendet werden. **Bienenungefährliche, nicht fischgiftige und Nützling-schonende Mittel sind zu bevorzugen.**

Bei der Ausbringung sind die gesetzlichen Vorschriften zum Grund- und Oberflächenwasserschutz einzuhalten sowie die auf der Verpackung genannten Hinweise genau zu beachten. **Herbizide** sind im Haus- und Kleingarten grundsätzlich verboten. Widerstandsfähige oder resistente Sorten sollten daher bevorzugt angebaut und die Bodenfruchtbarkeit durch geeignete Maßnahmen erhalten werden. Das Auftreten meldepflichtiger **Pflanzenkrankheiten** ist unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

Nützlinge und deren Förderung:

Durch Erhaltung und Schaffung geeigneter Lebensräume und **Nistmöglichkeiten** sollte eine möglichst artenreiche Tier- und Pflanzenpopulation in der Anlage erreicht werden. Auch die ertragsorientierte Bewirtschaftung des Nutzgartens sollte dieses Ziel berücksichtigen.

Nützlinge sind zu schätzen und zu fördern:

Beim Anlegen von Kleinbiotopen wie Gartenteichen, Trockenmauern, Stein- und Totholzhaufen sowie Wildkräuterecken oder Blumenwiesen sollten diese so konzipiert und unterhalten werden, dass sie ihrer Funktion als Lebensraum erfüllen können. Wo möglich, sollten parzellenübergreifende Strukturen wie Hecken, Trockenmauern oder Staudenrabatten geschaffen werden, um die einzelnen Kleinbiotope miteinander zu vernetzen und so großflächigere Lebensräume zu schaffen.

3. Pflanzenauswahl und Grenzabstände

Pflanzenauswahl:

Falls für die Kleingartenanlage kein Bepflanzungsplan vorliegt, gelten folgende Bestimmungen:

Pro Parzelle ist ein Kern- oder Steinobstbaum- Halbstamm auf schwach- bis mittelstark wachsender Unterlagen in räumlicher Zuordnung zur Laube bzw. zum Sitzplatz als Schattenspender erlaubt. Dazu können noch maximal 1 Halbstamm auf schwach- bis mittelstark wachsender Unterlagen oder 4 Spindelbäume auf schwach wachsenden Unterlagen pro 100,00m² Parzellenfläche gepflanzt werden.

In den Parzellen sind nur auf schwach wachsende Unterlagen veredelte Saukirschen erlaubt, stark wachsende Obstbäume wie Walnussbäume dürfen nicht gepflanzt werden.

Beerensträucher können in der für den Eigenbedarf erforderlichen Anzahl gepflanzt werden. Innerhalb der Parzelle sind nur solche Zierbäume- oder Sträucher zulässig, denen natürliche Wuchshöhe unter 3,00m beträgt. Ziehgehölze dürfen den Aspekt einer Parzelle nicht dominieren.

Wirtspflanzen für Schädlinge sollten nicht gepflanzt werden.

Einheimische standortgerechte und möglichst für Tiere nutzbringende Pflanzen werden empfohlen, wobei Wildobstarten auch aus ernährungsphysiologischen Aspekten eine besondere Berücksichtigung verdienen.

Die Neupflanzung von **Koniferen** jeder Art ist grundsätzlich zu vermeiden. Vorhandene **Koniferen** sind beim Pächterwechsel zu entfernen, sie werden auch nicht bei der Wertermittlung berücksichtigt.

Werden entgegen der Gartenordnung großwüchsige Gehölze gepflanzt oder geduldet, so muss sie der Pächter spätestens nach Erreichen einer Wuchshöhe von 3,00m auch ohne Aufforderung durch den Vorstand entfernen. Kommt der Pächter diesen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist der Vorstand befugt, die Pflanze auf Kosten des Pächters auch ohne dessen Einwilligung entfernen zu lassen. Bei einem Pächterwechsel sind solche Gehölze vom abgebenden Pächter zu beseitigen, auch wenn sie die Wuchshöhe von 3,00m noch nicht erreicht haben, ebenso ist eine Berücksichtigung solcher Pflanzen bei der Wertermittlung ausgeschlossen.

Die Gehölzpflege ist nach guter fachlicher Praxis durchzuführen. Bei Schnittmaßnahmen an Gehölzen jeder Art müssen die jeweils gültigen Verordnungen zum Vogelschutz berücksichtigt werden. Muss während der Vegetationsperiode in Gehölze eingegriffen werden, z.B. aus Gründen der Verkehrsbehinderung von Personen oder Sachen, ist vorher die Erlaubnis der zuständigen örtlichen Behörde einzuholen.

Auch bei der Bepflanzung der Gemeinschaftsflächen sollten obengenannte Grundsätze berücksichtigt werden. Bei der hier möglichen Pflanzung von höherwüchsigen Gehölzen sollte darauf geachtet werden, dass die Beeinträchtigung von angrenzenden Parzellen durch Schattenwurf vermieden wird.

Grenzabstände von Gehölzen und Spalieren:

Grundsätzlich sind Gehölze so zu pflanzen, dass von ihnen keine die gartenbauliche Nutzung der Nachbarparzellen beeinträchtigenden Einwirkungen ausgehen. Überschreiten die Pflanzen die durch ihren Grenzabstand vorgegebene Wuchshöhe, ist der Pächter unter Beachtung der Vogelschutzordnung zur Einkürzung verpflichtet.

Obstgehölze und Spaliere:

Bei Halbstämmen und Buschbäumen auf schwach- bis mittelstark wachsenden Unterlagen ist ein Grenzabstand von mindestens 3,00m einzuhalten, bei Spindelbäumen auf schwach wachsenden Unterlagen mindestens 1,50m. Schwach wachsende Unterlagen sind im Kleingarten zu bevorzugen. Bei Beerenobst, auch bei Stammformen ist ein Grenzabstand von 1,00m einzuhalten. Spaliere sind bis zu einer Höhe von 1,80m erlaubt und müssen 1,00m von der Parzellengrenze entfernt sein.

Ziergehölze und Hecken:

Bei Ziergehölzen mit einer natürlichen Wuchshöhe bis 3,00m ist ein Grenzabstand von mindestens 2,00m einzuhalten, bei niedrigwachsenden Ziersträuchern 1,00m.

Pflanzungen als Wind- oder Sichtschutz sind bis zu einer Höhe von 1,80m zulässig und müssen 2,00m Grenzabstand einhalten. Die Pflanzung darf nicht den Eindruck einer geschlossenen Hecke machen, deshalb sind unterschiedliche Straucharten zu wählen. Auf einen Formschnitt ist zu verzichten.

4. Tiere und Tierhaltung

Tiere in der Anlage:

Werden Haustiere in die Anlage mitgebracht, hat die jeweilige beaufsichtigende Person darauf zu achten, dass niemand belästigt oder gefährdet wird.

Verunreinigungen durch das Tier sind unverzüglich zu entfernen.

Hunde dürfen außerhalb der Parzelle nur an der Leine geführt werden und sind vom Kinderspielplatz fernzuhalten. Katzen dürfen im Interesse des Vogelschutzes nicht frei in der Anlage herumlaufen.

5. Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsarbeiten

Gemeinschaftseinrichtungen:

Der Pächter darf Gemeinschaftseinrichtungen- und Geräte entsprechend den Vorstandsbeschlüssen nutzen. Die Gemeinschaftsanlagen sind schonend zu behandeln. Durch ihn oder seinen Angehörigen und Gäste verursachte Schäden hat der Pächter sofort der Vereinsleitung zu melden und zu ersetzen.

Eigenmächtige Veränderungen von Gemeinschaftsanlagen sind untersagt. Eingriffe in den zum allgemeinen Teil der Anlage gehörenden Pflanzenbestand erfordern die Rücksprache mit dem Verpächter oder Eigentümer.

Gemeinschaftsleistungen:

Jeder Pächter ist bis zur Vollendung seines siebzigsten Lebensjahres, unabhängig von seinem Gesundheitszustand verpflichtet, Gemeinschaftsleistungen zu erbringen.

Der Umfang der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und der Ersatzleistungen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei Verhinderung ist personeller oder finanzieller Ersatz zu stellen. Die personelle Ersatzleistende Person muss aus versicherungsrechtlichen Gründen ein Mitglied des Vereins sein. **Verweigerung ist ein Kündigungsgrund** nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gemeinschaftsarbeit soll vordringlich der Einrichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen und der Pflege des zum allgemeinen Teil der Anlage gehörenden Grüns dienen.

6. Öffnungs- und Ruhezeiten

Öffnungszeiten:

Die Zeiten, in denen die Anlage der Allgemeinheit zugänglich ist, regelt die Hauptversammlung des Vereines gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Verpächter oder Eigentümer.

Ruhezeiten:

Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Anlage stören oder beeinträchtigen kann.

Das Betreiben von lärmzeugenden Geräten oder Maschinen sowie Lärm verbundenes Arbeiten ist:

Werktags von 12:00 – 13:00 Uhr und 20:00 – 08:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig generell untersagt!

7. Gartenaufgabe und Kündigung des Pachtvertrages

Kündigung durch den Pächter:

Die Kündigung durch den Pächter ist im Unterpachtvertrag und gesetzlich geregelt.

Kündigung durch den Verpächter oder Eigentümer:

Ergeben sich aus der Nichteinhaltung der Gartenordnung Missstände, so kann der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung diese auf Kosten des Pächters beseitigen lassen.

Verstöße gegen die Gartenordnung sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können zur Kündigung führen. Es wird hier ausdrücklich auf die im Bundeskleingartengesetz verankerte Regelungen verwiesen (§§ 7 – 9) nach denen im Rahmen der gesetzlichen Formulierungen bei Verstößen gegen die Gartenordnung verfahren werden muss.

Gartenaufgabe:

Der Gartenordnung **nicht entsprechende Baulichkeiten und Pflanzen müssen vor der Abgabe des Gartens vom abgehenden Pächter auf eigene Kosten beseitigt werden.**

Ein nicht ordnungsgemäßer Pflegezustand des Gartens kann ebenso zu Lasten des abgebenden Pächters bei der Wertermittlung geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des Unterpachtvertrages und die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

Die Wertermittlung erfolgt nach den jeweils gültigen Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.

8. Sonstige Bestimmungen

Schäden und Haftung:

Vom Pächter, seinen Angehörigen oder seinen Gästen verursachte Schäden sowohl an Gemeinschaftseinrichtungen wie auch auf den Parzellen hat der Pächter sofort der Vereinsleitung zu melden und zu ersetzen.

Der Pächter haftet für Schäden, die im Rahmen der Nutzung ihm selbst oder Dritten entstehen und er stellt den Verpächter und den Eigentümer von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Dem Pächter wird der Abschluss einer geeigneten Versicherung empfohlen.

Anordnung und Weisungen durch den Verein:

Den Weisungen des Vorstands und der Vereinsvertreter ist Folge zu leisten.

Betreten der Parzellen:

Beauftragte des Vereins dürfen **auch bei Abwesenheit des Pächters jederzeit den Garten betreten.**

Informationspflicht des Pächters:

Der Pächter ist verpflichtet, sich über die Vereinsangelegenheiten zu informieren. Der Pächter sollte auch in seinem eigenen Interesse an den vom Verein veranstalteten Weiterbildungsmaßnahmen beteiligen. Bei gartenbaulichen Themen und betreffenden Fragen ist die Fachberatung des Vereins sein Ansprechpartner.

9. Gültigkeit der Gartenordnung

Die Gartenordnung wird vom satzungsgemäßen Gremium des Vereins beschlossen, **an nachträgliche Änderungen der Gartenordnung ist der Pächter gebunden.**

Die Bestimmungen des Unterpachtvertrages haben vor denen der Gartenordnung Gültigkeit, die Gartenordnung ergänzt die Bedingungen im Unterpachtvertrag. Die Gartenordnung ist für den Pächter verbindlich.

Direkte Verhandlungen oder Absprachen zwischen dem Unterpächter und dem Verpächter oder Eigentümer sind ausgeschlossen, der Ansprechpartner für alle Fragen ist stets der Vorstand.

Diese Gartenordnung wurde in der Jahreshauptversammlung am 10.03.2017 satzungsgemäß von den Mitgliedern beraten und per Handzeichen

mit: 28 Ja- Stimmen

bei: 13 Stimmenthaltung

angenommen.

Siedler- und Kleingärtnerverein e. V. Donzdorf / Reichenbach u.R.
Am Feldhof

73072 Donzdorf / Reichenbach